

werbegenossenschaft³¹, durch das eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft aller Inhaber von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben errichtet worden war, Art. 41 LV als verfassungsrechtliche Massstabsnorm überhaupt nicht erwähnt.³² Ebenso wenig wurde die Frage nach der Vereinbarkeit mit der EMRK aufgeworfen, der das Fürstentum Liechtenstein erst mit Wirkung ab dem 8. September 1982 beigetreten ist.³³ 1987 erklärte der StGH die Zwangsmitgliedschaft in der inzwischen zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer umbenannten Gewerbe-genossenschaft³⁴ unter anderem mit der Begründung für verfassungswidrig, diese verstosse gegen die in Art. 41 1. Alt. LV verankerte negative Vereinsfreiheit.³⁵ Das entsprechende Urteil wurde allerdings im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben.³⁶ Im Zuge der Neudurchführung des Verfahrens setzte sich der StGH rechtsvergleichend mit der Frage auseinander, ob die Zwangsmitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt aufgrund der Vereinsfreiheit zu beurteilen sei, liess dies im Ergebnis aber offen, da er die Auffassung vertrat, dass im Streitgegenständlichen Fall nur der Massstab der Gewerbe-freiheit anzusetzen sei, da die durch den Beschwerdeführer angefochtene Umlage ihn als Gewerbetreibenden betreffe.³⁷

12

In einem späteren Verfahren hob der StGH mit Urteil vom 29. November 2004 dann schliesslich die Bestimmungen betreffend die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer als verfassungswidrig auf.³⁸ Der StGH hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gewerbe-freiheit, sondern zusätzlich auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinsfreiheit zu prüfen sei, ohne aber zu der Frage Stellung zu nehmen, mit welcher Begründung er im Falle eines *öffentlich-rechtlichen* Zusammenschlusses die Vereinsfrei-

31 LGBL 1936 Nr. 2.

32 Vgl. Gutachten vom 27. März 1957, ELG 1955–1961, S. 118 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 142.

33 Vgl. StGH 2003/48 Erw. 3.

34 Vgl. Verordnung vom 10. April 1984 über die Abänderung der Statuten der Gewerbe-genossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, LGBL 1984 Nr. 18.

35 Vgl. StGH 1985/11 (nicht veröffentlichtes Urteil vom 5. Mai 1987), S. 9 ff.; vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 142 f.

36 Vgl. StGH 1985/11, LES 1988, 94 SV 12.

37 Vgl. StGH 1985/11, LES 1998, 94 Erw. 20 f.

38 StGH 2003/48.